



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 07/2015

Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 16 Landesplanungsgesetz NRW für die 2. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

- Antragsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Tel. 0251 - 411 1533
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 3 der Sitzung der Strukturkommission **am 16.03.2015**
- TOP 9 der Sitzung des Regionalrates **am 23.03.2015**

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde Münster entsprechend § 16 Landesplanungsgesetz NRW bei der Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde einen Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren von den Ziele C.II.2.3 und C.II.2.4 des Landesentwicklungsplanes NRW 1995 (LEP) zu stellen.

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zum Zielabweichungsverfahren

Die Stadt Hörstel hat mit Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2014 den Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für den südwestlichen Teilbereich des ehemaligen militärischen Flugplatzes in Hörstel-Dreierwalde gestellt.

(vgl. zeichnerische Darstellung zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland / Anlage 1 zur SV 08/2015)

Die Darstellung eines eigenständigen GIB auf dem südwestlichen Teil des ehem. Flugplatzes im Rahmen einer Änderung des Regionalplans Münsterland entspricht allerdings weder Anforderungen des Ziels C.II.2.3 noch denen des Ziels C.II.2.4.

Gem. § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit den Zielen C.II.2.3 und C.II.2.4 formuliert der Plangeber den Vorrang für eine Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung bestehender GIB. Eine Erweiterung der GIB kann nur auf angrenzende Flächen stattfinden. Damit soll der unbebaute und unversiegelte Raum von weiterer Zersiedlung wie in Kapitel B.III des LEP 1995 beschrieben, freigehalten werden.

In diesem Fall wird dieser Grundzug der Planung jedoch nicht berührt, da kein weitgehend unversehrter, wenigen Siedlungseinflüssen ausgesetzter Naturraum betroffen ist. Vielmehr zeichnet sich dieser Teilbereich der militärischen Brache dadurch aus, dass er bereits in weiten Teilen versiegelt und bebaut ist. Aktuell werden Hallen und Flächen teilweise schon gewerblich genutzt.

Zudem wird durch die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsanstalt (Forensik) der südliche Teilbereich des Flugplatzes dauerhaft durch Verkehre und Menschen intensiv genutzt werden. Die verkehrliche Anbindung der Forensik erfolgt über vorhandene Straßen durch das Gebiet, das einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll.

Die verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist mit einer Entfernung von 5 km nicht unbedingt als kurzwegig zu bezeichnen, aber aufgrund der gut ausgebauten Zufahrt, der Kreis- und Landstraßen kann sie dennoch als gegeben bezeichnet werden.

Die Darstellung dieses neuen eigenständigen GIB auf einer militärischen Brachfläche ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Münster raumordnerisch vertretbar und berührt nicht die Grundzüge des Landesentwicklungsplans NRW.

Zuständig für ein Zielabweichungsverfahren gem. § 16 Abs. 3 LPIG von Zielen des Landesentwicklungsplan NRW ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags über die Möglichkeit einer Zielabweichung.